

Die Bildung der Eingangsklassen zu einem Schuljahr richtet sich nach der kommunalen Klassenrichtzahl. Diese ist gem. § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) bis zum 15. Januar eines Jahres zu bilden und der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen (Neuanmeldungen) einer Kommune durch 23 geteilt.

Nach dem sich so ergebenden Quotienten ist die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen vorzunehmen. Dabei werden kleinere Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können. Es kann also auf die darüber liegende Zahl aufgerundet werden.

Aktuell gibt es für Wipperfürth **187 Neuanmeldungen** für das Schuljahr 2021/22. Auf der Grundlage der vorgenannten Berechnung beträgt die kommunale Klassenrichtzahl also **neun** (8,13 aufgerundet).

Nach § 6a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet eines Schulträgers die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Demnach dürfen, vorbehaltlich der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, bis zu neun Eingangsklassen gebildet werden.

Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 01.08. (Schuljahresbeginn) gegenüber dem Berechnungstichtag 15.01., ist, unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl, die kommunale Klassenrichtzahl neu zu berechnen. Bis zum Schuljahresbeginn kann es demnach noch zu Veränderungen bei den gebildeten Eingangsklassen kommen.

Gemäß der Zuständigkeitssatzung für die Hansestadt Wipperfürth und unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen beschließt sodann der Ausschuss für Schule und Soziales die Bildung der Eingangsklassen.